



Revierkurier

Herausgeber: Landesjagdverband Bayern e.V.



Liebe Jägerinnen und Jäger,
verehrte Freunde der Jagd,

Reh, Hirsch, Gams und andere wildlebende Tiere gehören wie selbstverständlich zu unserem Bayernland. An vielen Häusern gibt es Darstellungen dieser typischen Wildtiere, fast keine Gaststätte kommt ohne Geweihe oder präpariertes Wild aus. Auch in der Literatur oder in Liedern sind zum Beispiel der heimliche Rehbock oder der stolze Hirsch ein beliebtes Thema. Ohne Zweifel: Wild ist ein Stück Heimat.

Das sehen nicht nur wir Jäger so, sondern auch andere Menschen. Kürzlich in einer Radiodiskussion mit Hörerbeteiligung hat eine Anruferin sich darüber beklagt, dass in ihrer Wohngegend im Alpenbereich praktisch kein Wild mehr zu sehen sei.

Wir privaten Jäger haben gemeinsam mit den Jagdgenossen in diesen Wochen sehr darauf zu achten, dass die neuen Abschusspläne mit Augenmaß erstellt werden. Für die Zusammenarbeit vor Ort eignen sich gemeinsame Waldbegänge besonders gut. Wir werden alles tun, dieses Stück Heimat auch für die nächsten Generationen zu erhalten.

Mit Waidmannsheil

Prof. Dr. Jürgen Vocke, Präsident
des Landesjagdverbandes Bayern

Forstliches Gutachten

Im Spannungsfeld der Abschussplanung

In diesen Wochen werden die Abschusspläne für Rehwild für die nächsten drei Jahre festgelegt. Mit dem Spannungsverhältnis zwischen dem Forstlichen Gutachten 2006 und der Gestaltung der neuen Abschusspläne befasst sich Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D. und ehemaliger Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Laut der Stichprobeninventur 2006 für die forstlichen Gutachten hat der Verbiss bei allen Baumarten nach Jahren der Abnahme bis 2000 und der Stagnation bis 2003 wieder zugenommen. In 70 Prozent – aller 751 Hegegemeinschaften wird die Verbissbelastung als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ eingestuft. Knapp zwei Drittel aller Hegegemeinschaften in Bayern wird empfohlen, die Schalenwildabschüsse zu „erhöhen“ oder sogar „deutlich zu erhöhen“. Nur für rund ein Drittel gilt die Empfehlung „Abschuss beibehalten“ und für zwei Prozent der Hegegemeinschaften lautet die Empfehlung „Abschuss senken“.

Über diese Entwicklung sind Waldbesitzer beunruhigt, Jäger frustriert. Jäger sind vor allem deshalb enttäuscht, weil ihre bisherigen Bemühungen um einen vernünftigen Ausgleich mit den Interessen der Jagdgenossen, die durchaus unterschiedlich sein können, anscheinend ins Leere gelaufen sind. Jagd, Land- und Forstwirtschaft wie auch Naturschutz und Landschaftspflege sind nicht zwangsläufig und nicht stets gegensätzlicher Natur.

Der gesetzlich geforderte Interessenausgleich bedeutet nur, dass nicht alle Forderungen der einen wie auch der anderen Seite erfüllt werden können. Wenn das jagd- und forstpolitische Ziel heute darauf gerichtet ist, die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, so muss dies mit Augenmaß geschehen. Belange der Wildhege sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Einhaltung bestimmter Prinzipien bei der Jagdausübung.

Keine einseitige Schuldzuweisung

Es wäre simpel und ungerecht, für die gegenwärtige Verbissituation insgesamt allein und pauschal die Jäger verantwortlich zu machen. Sie hat natürlich auch etwas mit dem harten und langen schneereichen Winter des Vorjahres zu tun. Die Zeit der einseitigen Schuldzuweisung sollte überwunden sein. In vielen Revieren verändern sich die Umweltverhältnisse von heute auf morgen. Der Lebensraum der freilebenden Tierwelt schwindet, die



Die Behörden haben alle erheblichen Umstände für jedes Jagdrevier zu ermitteln, wie zum Beispiel das Verjüngungspotenzial vorhandener Baumarten.

Lebensbedingungen des Wildes verschlechtern sich. Auf den nahezu ungezügelten Freizeitdruck reagiert das Wild entsprechend, das Reh wird zum Nachttier. Für den Jäger wird es immer schwieriger, seinen Rehwildabschuss zu erfüllen. Häufig hat er erst nach zehn und mehr Ansitzen jagdlichen Erfolg. Der Hinweis, das Jagdmanagement zu ändern und andere Jagdmethoden einzusetzen, mag vor allem in geschlossenen Waldgebieten seine Berechtigung haben, stellt aber kein Allheilmittel dar. Bei vielen Revieren, insbesondere in waldarmen Gebieten mit kleineren Waldparzellen, wo sich der Schalenwildverbiss besonders gravierend auswirkt, sind revierübergreifende Bewegungsjagden (Drückjagden) aus den verschiedensten Gründen nur selten sinnvoll oder möglich. Ebenso wie der Waldeigentümer in seinen waldbaulichen Zielsetzungen nicht eingeengt werden darf, sollte auch dem Jäger ein möglichst großer Spielraum bei der Erfüllung seiner Abschussverpflichtung eingeräumt werden.

Spagat Abschussempfehlung – Abschussplanung

Die forstlichen Gutachten sind großräumig angelegt und beziehen sich auf die Bereiche der Hegegemeinschaften, nicht aber auf die einzelnen Reviere. Jedes Gutachten enthält eine zusammenfassende allgemeine Würdigung der vorhandenen Wilddichte mit einer daraus abgeleiteten allgemeinen Abschussempfehlung für das Gebiet einer Hegegemeinschaft. Nach der Rechtsprechung stellen die forstlichen Gutachten eine wichtige Grundlage für die Abschussplanung dar, enthe-

ben aber die zuständigen Behörden nicht der Verpflichtung, für jedes einzelne Jagdrevier den erforderlichen Abschuss konkret und nachvollziehbar festzulegen. Gerade darin liegt in der Abschussplanung der Spagat: einerseits eine allein oder doch zumindest überwiegend auf die Verhältnisse der Einzelreviere bezogene Abschussregelung, andererseits die Umsetzung einer Abschussempfehlung, die für das gesamte Gebiet einer Hegegemeinschaft ausgesprochen wurde.

Keine Automatik bei der Umsetzung

Da die Abschussplanung eine Einzelfallregelung für einen bestimmten Jagdbezirk darstellt (BVerwG, Urt. v. 19.03.1992 JE Bd. VIII SG VI Nr. 37), kann sich die auf das Gebiet einer Hegegemeinschaft bezogene Abschussempfehlung nicht automatisch auf die einzelnen Reviere der Hegegemeinschaft auswirken. So wäre es zum Beispiel nicht korrekt, die Festsetzung höherer Soll-Abschüsse für alle oder einzelne Reviere ausschließlich damit zu begründen, dass die Abschussempfehlung im forstlichen Gutachten auf „Abschuss erhöhen“ oder „Abschuss deutlich erhöhen“ lautet. Ebenso ist es den Jagdbehörden verwehrt, in einer mehr oder weniger pauschalen Betrachtungsweise auf einen fiktiven Wildbestand von je 100 Hektar jagbarer oder bewaldeter Fläche bei der Abschussplanung abzustellen. Auch die im forstlichen Gutachten empfohlene Erhöhung oder deutliche Erhöhung des Abschusses allein nach generellen Kriterien, wie zum Beispiel Gesamtgröße oder Waldflächenanteil

der Jagdreviere, ohne Rücksicht auf die konkreten Revierverhältnisse (Lebensraum-, Wildbestandssituation, Zustand der Waldverjüngung, Bejagungsmöglichkeiten) entsprechend umzulegen, ist nicht gestattet (vgl. BVerwG a.a.O.; BayVGH, Urt. v.19.05.1998 AgrarR 2000, 207; VG Mainz, Urt. v. 25.02.1997 Nr. 3 K 476/95. MZ). In diesem Sinn stellt zum Beispiel das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße im Urteil vom 09.10.1995 (Nr. 1 K – 5573/94) fest, dass eine durch das Forstamt vorgenommene Bewertung der waldbaulichen Situation und des Einflusses des Schalenwildes hierauf für sich genommen nicht ausreicht, um die in einer Verwaltungsvorschrift vorgesehene Erhöhung der Abschussquote zu rechtfertigen.

Individuelles Vorgehen für jedes Jagdrevier

Vielmehr haben die zuständigen Behörden nach dem im Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz alle erheblichen Umstände für jedes Jagdrevier zu ermitteln. Diese können sein: Lage, Größe und Struktur des Reviers, Verjüngungspotenzial vorhandener Baumarten, Verjüngungsanteile vorhandener oder standortgemäßer Baumarten und ihre jeweilige Verbissbelastung, eventuell vorhandene Schutzmaßnahmen für Mischbaumarten, Wildschadenssituation bei Haupt- und Nebenbaumarten, Wildstandsbewegungen, Bejagungsmöglichkeiten. Die festgestellten Sachverhalte sind zu bewerten und schließlich die Belange der Wildhege mit denen der Landeskultur, insbesondere der Forstwirtschaft, revierweise abzuwägen. In diesem Zusammenhang haben die Behörden auch auf die von den unmittelbar Beteiligten selbst, das heißt den Revierinhabern und Jagdvorständen beziehungsweise Inhabern verpachteter Eigenjagdreviere wie auch von einzelnen betroffenen Grundeigentümern, vorgetragenen Gesichtspunkte näher einzugehen. Dies zeigt, wie wichtig gemeinsame Waldbegänge sind. Sie sind ein geeignetes Instrument zur Gewinnung revierspezifischer Erkenntnisse, die später bei der Abschussplanung verwertet werden können (siehe hierzu Broschüre „Der Waldbegang“ im Internet unter www.jagd-bayern.de).

Das Abschussplanverfahren ist zeit- und arbeitsaufwändig. Dies hängt auch damit zusammen, dass nach der Rechtsprechung Abschussplanentscheidungen keine Ermessensentschei-

dungen, sondern sogenannte gebundene Verwaltungsakte sind, die voll der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen sind. „Weder die Entscheidung der Behörde, ob sie anstelle des Revierinhabers den Abschuss festsetzt und nicht nur dessen Entscheidung bestätigt, noch die Entscheidung über die Abschusszahl stellt eine planerische Ermessensentscheidung dar“ (BayVGH, Urt. v. 30.04.1992 RdL 93,65; Urt. v. 19.05.1998 AgrarR 2000, 267). Der Jagdbehörde kommt lediglich ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, der ihr bei der Entscheidung über die Höhe des Soll-Abschusses und seiner Aufgliederung nach Geschlecht (und Klassen) „eine gewisse Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten“ gestattet. Dabei kann es sich aber nur um relativ geringe Abweichungen handeln.

Vorrang der Landeskultur nicht schrankenlos

Im Spannungsverhältnis zwischen Wildhege und ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft genießen die landeskulturellen Belange grundsätzlich Vorrang. Der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, gilt heute allgemein als Weiser für die tragbare Wilddichte in einem bestimmten Wildlebensraum. Der gesetzliche Vorrang der landeskulturellen Belange ist aber nicht schrankenlos, denn nach § 21 Abs.1 BfjG müssen nur die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft – neben denen der

Fischereiwirtschaft – auf Schutz gegen Wildschäden durch die Abschussregelung voll gewahrt bleiben. Das bedeutet zum einen, dass durch die Abschussregelung nicht jeglicher, auch der kleinste Wildschaden, vermieden werden muss, und zum anderen, dass nur eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung geschützt ist. So hat beispielsweise das VG Arnberg in seinem Urteil vom 16.08.1985 (JE Bd V SG VI Nr. 22) eine forstwirtschaftliche Nutzung ohne Vorkehrung gegen Wildschäden dann nicht mehr als ordnungsgemäß angesehen, „wenn derartige Vorkehrungen nach den traditionellen Fachregeln der Forstwirtschaft üblich sind, somit von einem ordentlichen Forstwart erwartet werden dürfen.“ In seinem Grundsatzurteil vom 30.04.1992 (RdL 93,65) hat ebenfalls der BayVGH entschieden, dass das Ziel, über die Abschussregelung die Verjüngung und Bewahrung standortgemäßer Wälder zu erreichen, durch § 32 Abs. 2 BfjG seine Grenze findet. Danach ist, soweit nicht anderes landesgesetzlich bestimmt, der Wildschaden nicht zu ersetzen, „der an Forstkulturen entsteht, die durch das Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwehr des Schadens ausreichen.“ Da landesgesetzlich nicht anders bestimmt, bedeutet das für die

Abschussplanung, „dass Verbiss- und Fegeschäden an ungeschützten sogenannten Nichteinbaumarten nicht zu einer Erhöhung des Abschusses zwingen, denn insoweit soll der Schaden in erster Linie durch den Waldbesitzer vermieden werden“ (BayVGH a.a.O.).

Gesetzespräambel keine Rechtsgrundlage

Hieran ändert auch die durch Gesetz vom 9. Mai 2005 (GVBl S.138) erfolgte Änderung des Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BfjG über den Gesetzeszweck nichts, die über die vorgenannte bundesjagdgesetzliche Abschussvorgabe insofern hinausgeht, als danach „die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ ermöglichen soll und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um im Jagdbezirk vorkommende Hauptbaumarten handelt, deren jagdrechtlicher Begriff sich bekanntlich aus Merkmalen ableitet, die die Gefährdung einer Baumart im Jagdbezirk durch Wild betreffen. Der genannte Passus stellt als Aussage in einer Gesetzespräambel („Artikel 1 Gesetzeszweck“) weder eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung noch eine ausreichende Rechtsgrundlage für einen Verwaltungsakt dar. Er erscheint deshalb für den unmittelbaren Gesetzesvollzug – Bestätigung oder Festsetzung der Abschusspläne – durch die Jagdbehörden wenig hilfreich. ●

Änderung in der AVBayJG: Genehmigungsfiktion

Die Genehmigungsfiktion beim dreijährigen Abschussplan ist eine Neuerung, die mit der Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) zum 7.02.2007 eingeführt wurde. Ziel der Änderung, die der BfjG zusammen mit der Bayerischen Staatskanzlei erarbeitet hat, ist eine spürbare Entlastung der Unteren Jagdbehörde, aber auch eine Entbürokratisierung für die Revierinhaber und Jagdvorsteher. Neu eingeführt wurde in § 15 AV-BayJG (Bay. Gesetz- und Verordnungsblatt v. 15.02.2007) ein neuer Absatz 1a, der wie folgt lautet:

(1a) Für Rehwild gilt ein im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdreviers aufgestellter und nach § 14 Abs.

2 Satz 1 fristgerecht bei der Jagdbehörde eingereichter Abschussplan mit Ablauf des 31. Mai als bestätigt, wenn die Jagdbehörde nicht zuvor dem Eintritt der Fiktionswirkung widersprochen oder den Abschussplan bestätigt oder festgesetzt hat.

Die Untere Jagdbehörde hat nun die Möglichkeit, neben der bisherigen Bestätigung oder Festsetzung die Genehmigungswirkung automatisch eintreten zu lassen, wenn sie bis 31. Mai dem eingereichten Abschussplan nicht widerspricht.

Der Vorteil für die Untere Jagdbehörde ist dabei, dass sie dafür keine Verwaltungsbescheide verschicken muss. In § 15 Abs. 4 AV BayJG ist für die Bestätigung und für die Festsetzung erforderlich, dass der Revierinhaber, der Vorsitzende der

Hegegemeinschaft und der Inhaber des verpachteten Eigenjagdreviers beziehungsweise der Jagdvorsteher des Gemeinschaftsjagdreviers je eine Ausfertigung erhält.

Bei 11.000 Revieren in Bayern können so mehr als 23.000 Bescheide entfallen, da erfahrungsgemäß lediglich ein Prozent der Abschusspläne festzusetzen sind. Sofern die Untere Jagdbehörde von der Genehmigungsfiktion Gebrauch macht, gilt der vorausgegangene Abschussplan bis zum Ablauf der Frist am 31. Mai. Die Revierinhaber können also auch ohne Bescheid pünktlich am 1. Mai mit der Rehwildjagd beginnen.

RA Alfred Jobst,
BJV-Präsidiumsmitglied

Ein Langstreckenrennen

Der folgende Beitrag versucht, mit dem weit verbreiteten und bequemen Vorurteil aufzuräumen, der Verbiss an Jungbäumen im Wald sei grundsätzlich ein Nachteil. Prof. Dr. Martin Moog vom Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre der TU München zeigt anhand eines ungewöhnlichen, aber leicht verständlichen Vergleichs, dass die Wirkung von Verbiss schon etwas genauer zu betrachten ist. Eine Langfassung dieses Beitrags ist im Internet zu finden.

Die Situation der Verjüngung eines Waldbestandes kann mit dem Start eines Feldes von Läufern zu einem Langstreckenrennen verglichen werden. Die Läufer starten in ihren Bahnen, so dass sie sich in der Startphase des Rennens nicht gegenseitig behindern können, wechseln dann aber auf die Innenbahn und laufen mehr oder weniger in einem Pulk dem Ziel entgegen. Dabei kann es in diesem Pulk schon einmal zu Rempeleien kommen, bei denen sich die Läufer gegenseitig den Weg nach vorne versperren, und mancher Läufer verliert schon sehr bald den Kontakt zur Spitzengruppe.

Im Sinne dieses Vergleichs ist die Jungpflanzung die Startphase des Rennens, der Dichtungsschluss der Wechsel auf die Innenbahn und der hiebsreife Endbestand das Ziel. Sieger sind die Bäume, die am schnellsten einen bestimmten Zieldurchmesser erreichen oder überhaupt am Endbestand teilhaben. Auf dem Weg zwischen Start und Ziel bleibt ein großer Teil der Teilnehmer auf der Strecke, teilweise geben die Starter auf (natürliche Mortalität), teilweise werden sie vom als Schiedsrichter agierenden Förster aus dem Rennen genommen (Durchforstung).

Mehr Licht für die Schnelleren

Erfolgsrezept für einen Baum in diesem Rennen ist es, sich möglichst rasch einen Vorsprung im Höhenwachstum gegenüber den Nachbarbäumen zu erarbeiten. Der Baum, dem das gelingt, sichert sich eine ungeschmälerierte Lichtfülle. Das Licht ist für ihn eine Art Treibstoff. Seine neben ihm stehenden Konkurrenten kann er, sobald er sich einen Vorsprung erarbeitet hat, durch leichte Beschattung behindern. Es ist für den führenden Baum günstig, seine Krone so auszubreiten, dass er möglichst viel direktes Licht exklusiv nutzen kann, während seine Verfolger nur noch gedämpftes Licht ergattern können. Damit reduziert der führende Baum die Treibstoffzufuhr für seine Konkurrenten.

In der Folge fallen diese weiter zurück und er selbst kann seinen Vorsprung weiter ausbauen. Dazu entfaltet der Baum insbesondere seine Krone weiter, um möglichst viel Licht ausnutzen zu können. Er wächst weiter in die Höhe, produziert mit seiner wachsenden Krone aber nun einen Überschuss, so dass er nun sein Dickenwachstum ankurbeln kann. Seine ihn verzweifelt verfolgenden Konkurrenten müssen jedoch alle ihre Kraft auf das Höhenwachstum konzentrieren, um nicht total abgehängt zu werden. Sie bleiben deshalb verhältnismäßig dünn. Der Baum, der sich zuerst einen Höhenvorsprung verschaffen konnte, gewinnt das Rennen mit Abstand vor den Konkurrenten. Er erreicht als erster den Zieldurchmesser beziehungsweise ist im Endbestand der dickste Baum.

Als Holzproduzent möchte der Mensch möglichst schnell Bäume einer gewissen Zielstärke, aber dabei sollen die Astdurchmesser eine bestimmte

Stärke nicht überschreiten. Die Steuerung der Konkurrenz zwischen den Bäumen ist daher sehr wichtig. Mit forstwirtschaftlichen Pflegekonzepten wird versucht, diese Konkurrenz zu steuern. Dazu gehört es regelmäßig, eine relativ große Zahl von Bäumen ins Rennen zu schicken. Dazu gehört es aber auch, Konkurrenten im Zuge von Pflegeeingriffen aus dem Rennen zu nehmen, um bestimmten Bäumen etwas Luft vor ihren Verfolgern zu verschaffen, um ihnen eine noch schnellere Entwicklung einer größeren Krone zu ermöglichen und damit das Dickenwachstum zu beschleunigen.

Fragt man sich vor diesem Hintergrund, wie Verbiss in seiner Wirkung auf das Bestandeswachstum einzuschätzen ist, ist erst einmal festzustellen, dass es sich bei Verbiss um einen Eingriff in die Startphase des Rennens handelt, der die spätere Konkurrenzsituation beeinflusst. In dieser Phase des Rennens, in der die Bäume sich einen Vorsprung

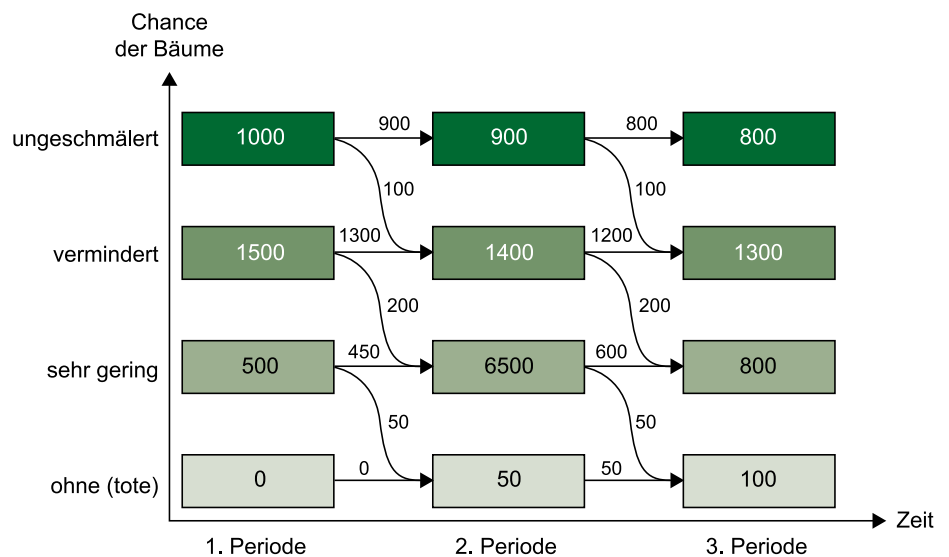


Abbildung 1: Darstellung der Entwicklung einer Verjüngung, gegliedert nach Teilpopulationen über mehrere Perioden. Einzelne Bäume betreffende Ereignisse – unter anderem Verbiss – führen zu einem mehr oder weniger großen „sozialen Abstieg“ von Bäumen. Die quantitative Modellierung des Differenzierungsprozesses ist notwendig, um die Wirkung von Verbiss auf diesen Differenzierungsprozess beurteilen zu können.

Chancen der Bäume Klassen I bis III	Verteilung des Verbisses						
	auf alle Klassen	auf eine Klasse			auf zwei Klassen		
ungeschmälert (I)	■	■			■		■
vermindert (II)	■		■		■	■	
sehr gering (III)	■			■		■	■
Situationen →	1	2	3	4	5	6	7

Abbildung 2: Die theoretisch möglichen Verteilungsmuster für Verbiss über die Teilpopulationen einer Verjüngung. Es leuchtet ein, dass die Wirkung von Verbiss auf die Entwicklung der gesamten Population stark davon abhängt, welche Teilpopulation verbissen wird. (Hierzu ist die Langfassung des Beitrages im Internet zu beachten, in der Einzelheiten zu den hier dargestellten Verbissverteilungen erläutert werden).

im Höhenwachstum erarbeiten müssen, um ihre Chance auf das Erreichen des Ziels zu wahren, wird ein Teil der Starter durch das verbeißende Wild behindert. Die Rehe wirken also wie Stolpersteine auf vier Beinen.

Sie behindern aber in aller Regel nicht alle Bäume, sondern nur einen Teil. Ein Teil der Bäume bleibt völlig oder fast unbeeinträchtigt. Damit mischen sich die Rehe in einer sehr frühen Phase in den Ausgang des Rennens ein. Sie behindern manche Bäume und mindern damit deren Chancen auf das Mitlaufen in der Spitzengruppe und das Erreichen des Ziels. Indirekt vergrößern sie aber damit die Chancen der anderen Bäume. Das wird oft übersehen.

Eine Analyse der Wirkung von Verbiss ist auf eine Modellbildung angewiesen. Die Baumpopulation muss in Klassen zerlegt werden, die sich in ihrer Höhenentwicklung und damit hinsichtlich der Chancen zum Erreichen des Endbestandes unterscheiden (vgl. Abb. 1). So kann dann die Entwicklung der Verjüngung vor dem Zeitpunkt des Eintritts direkter Konkurrenz zwischen den Bäumen differenziert dargestellt werden. Diese Entwicklung ist durch einen mehr oder weniger starken Prozess des „sozialen Abstiegs“ beziehungsweise des Einbüßens von Chancen gekennzeichnet. Von dieser Basis ausgehend kann man sich fragen, wie der Verbiss als zusätzlicher Einflussfaktor wirkt.

Rehe als Stolpersteine auf vier Beinen behindern einzelne Teilnehmer des Rennens. Es ist leicht einzusehen, dass es darauf ankommt, welche Teilnehmer des Rennens von den Rehen „schikaniert“ werden (vgl. Abb. 2). Ein Massensturz in der Spitzengruppe hat Auswirkungen auf den Ausgang des

Rennens. Die Behinderung von ohnehin abgeschlagenen Läufern aber nicht. Wichtig sind auch realistischere Annahmen über die Wirkung von Verbiss auf die Höhenentwicklung der Bäume. Aus der Kombination von Verteilung des Verbisses auf die Teilpopulationen und seiner Wirkung auf die einzelnen Bäume ist dann auf die Wirkung auf die Gesamtpopulation zu schließen. Diese ist schließlich dahingehend zu beurteilen, ob sie die Zielsetzung des Waldbesitzers beeinträchtigt oder fördert. Im Regelfall dürfte eine die Höhendifferenzierung der Verjüngung fördernde Verbisswirkung günstig und eine die Differenzierung behindernde Wirkung als ungünstig zu beurteilen sein.

Situation aus Abbildung 2	Beurteilung im Hinblick auf die Differenzierung der Baumpopulation
2	Eine prinzipiell kritische Situation, weil die Konkurrenzkraft der Pflanzen mit ungeschmälerten Chancen gesenkt wird und die Differenzierung des Bestandes tendenziell behindert werden kann. Relevant ist dies aber nur, wenn die absolute Zahl der unverbissenen Pflanzen in Klasse I unter eine kritische Grenze sinkt.
3	Der Differenzierung eher förderlich, wenn die absolute Anzahl der Pflanzen mit ungeschmälerten Chancen ausreicht. Eine Beeinträchtigung der dienenden Funktion der mitherrschenden Bäume dürfte praktisch nicht relevant sein.
4	Eine wohl in den meisten Fällen völlig unkritische Situation, da die ohnehin schon unterdrückten Bäume praktisch nicht zur Holzproduktion beitragen und auch die relative Begünstigung der zu Klasse II zählenden Pflanzen selten relevant sein dürfte.
1	Solange die absolute Zahl unverbissener Pflanzen der Gruppe I ausreicht, dürfte ein Verbiss in den Klassen I und II die Differenzierung fördern. Der Verbiss der Bäume aus Klasse III ist irrelevant.

Abbildung 3: Beurteilung von Verbissituationen in Abhängigkeit der Verteilung der Beschädigungen auf die Teilkollektive einer Verjüngung

Aus den vorstehenden Überlegungen zum Beurteilen von Verbiss können und sollten Konsequenzen für die Erfassung von Verbiss gezogen werden. Ist es für die Beurteilung der Folgen von Verbiss relevant, wie sich der Verbiss auf die Teilpopulationen einer Verjüngung verteilt, muss von einem Inventurverfahren gefordert werden, daß diese Verteilung erfasst wird. Das Inventurverfahren muss also in der Lage sein, die verbissene Teilpopulation in die gesamte Population einzuordnen, so dass der Abb. 2 entsprechende Fälle unterschieden werden können (vgl. Abb. 3).

Unverbissene Bäumchen erfassen

Dies ist nur möglich, wenn die Jungbäume bei der Inventur oder gegebenenfalls später rechnerisch in Klassen unterschiedlicher Chancen eingeteilt werden können. Da es im wesentlichen die Höhe der Pflanzen ist, die ihre Chancen beeinflusst, ist dies gleichbedeutend mit der Notwendigkeit einer Erfassung der Höhe der in die Stichprobe fallenden Pflanzen.

Da die Beurteilung der Wirkung von Verbiss auch sehr stark davon abhängt, wie viele Bäumchen pro Flächeneinheit unbeeinträchtigt sind beziehungsweise ungeschmälerte Chancen besitzen, muss eine Verbissinventur auch Auskunft über die Stammzahl pro Flächeneinheit geben, und zwar insbesondere über die Stammzahl der unverbissenen Pflanzen. ● *Langfassung des Beitrags im Internet unter www.jagd-bayern.de.*



Naturschutzaktion 2007: Lebensraum Bach

Edler Eisvogel und wendige Wasseramsel

Die Wildland-Stiftung Bayern und der Landesjagdverband Bayern haben den „Lebensraum Bach“ für ihre Naturschutzaktion 2007 ausgewählt. Von den dazu geplanten Maßnahmen an den Bächen in Bayerns Revieren profitieren viele Tierarten – zum Beispiel der Eisvogel und die Wasseramsel.

Eisvogel und Wasseramseln sind recht anspruchsvolle Vogelarten. Sie brauchen klares Wasser und natürliche Bach- oder Flusslebensräume. Bei genauerem Hinsehen stellen sie aber doch sehr unterschiedliche Anforderungen an ihren Lebensraum, und sie besetzen verschiedene ökologische Nischen. Während der Eisvogel bereits in der Vorwarnstufe der Roten Liste geführt wird, scheint die Wasseramsel in ihrem Bestand nicht bedroht.

Die Wasseramsel bewohnt schnellfließende, sauerstoffreiche Bäche der Alpen und Mittelgebirge. Diese Bäche haben ein starkes Gefälle, das viel Geröll und Kies mit sich führt. In diesem Kieslückensystem leben Fische der Forellenregion sowie zahlreiche Insekten oder deren Larven, wie Köcherfliegen, Steinfliegen und Eintagsfliegen oder kleine Krebse. Hier taucht die Wasseramsel von einer Ansitzwarte auf Steinen nach Nahrung.

Der Eisvogel dagegen bevorzugt Tieflandbäche mit schwachem Gefälle und niedriger Fließgeschwindigkeit. Man muss jedoch gut aufpassen, um den „fliegenden Edelstein“, wie er wegen seines prächtigen Federkleids genannt wird, zu entdecken. Meist sieht man nur einen blauen Blitz und hört einen schrillen Pfiff. Als Sitzwarten



Der Eisvogel ist bereits auf der Vorwarnstufe der Roten Liste zu finden.

nutzt er überhängende Äste des Uferbewuchses, um sich blitzschnell zur Nahrungssuche senkrecht ins Wasser zu stürzen. Vor allem die mangelnden Nistmöglichkeiten sind heute die Ursache für seinen Bestandsrückgang. Denn er benötigt naturgegebene lehmige Steilwände oder Uferabbrüche, in die er seine Brutröhre graben kann.

Die meisten unserer Fließgewässer sind aber durch Verbauungen oder Nährstoffeinträge derart verändert worden, dass sie für viele Bewohner keinen geeigneten Lebensraum mehr darstellen.

Einzelnen Tierarten wie der Wasseramsel lassen sich die verloren gegangenen Brutplätze wenigstens teilweise ersetzen. Mit einfachen Mitteln können Nistkästen gebaut und an geeigneter Stelle ausgebracht werden. Das Anlegen künstlicher Brutröhren für den Eisvogel in Ufersteilwänden ist dagegen nur mit relativ hohem Aufwand möglich. Doch kann die Wildland-Stiftung als starke Stimme im Naturschutz darauf hinwirken, dass natürliche Steilwände erhalten bleiben, oder auch einmal ein zugewachsener Uferabschnitt mit maschineller Hilfe „angerissen“ wird und so eine neue Brutgelegenheit geschaffen wird.

Dank Spendengeldern kann die Stiftung professionelle Renaturierungsprojekte auf eigenem Grund und Boden umsetzen, wie zum Beispiel am Osterbach im Landkreis Freyung/Grafenau. Hier wurde neben dem begründeten Bach ein mäandrierender Seitenarm angelegt. Auch im Landkreis Donauries erzielte die Wildland in der Gemarkung Heuberg eine ökologische Aufwertung an einem Teilabschnitt des Grimmgrabens. Dabei sind nicht nur neue Lebensräume für Wildtiere entstanden, sondern auch Rückhalträume für Hochwasser – so profitiert neben der Natur auch der Mensch von der Arbeit der Wildland-Stiftung.

● Wer an einem Bach eine Aktion durchführen möchte, kann über die Einrichtung „Der Blaue Adler“ der Allianz Umweltstiftung Fördergelder beantragen. Nähere Informationen bei der Wildland-Stiftung Bayern, Hohenlindnerstr. 12, 85622 Feldkirchen, oder direkt bei den Allianz-Agenturen.

● Bauanleitungen für Wasseramsel-Nistkästen können bei der Wildland-Stiftung Bayern angefordert werden.

„Wir schaffen 1.000 neue Lebensräume“

Unter diesem Motto sichert die Wildland-Stiftung Bayern Lebensbedingungen für unsere heimische Flora und Fauna.

**Spendenkonto: 11 80 800,
Bankhaus Reuschel & Co.,
BLZ: 700 303 00.**

Helfen Sie mit!



Fotos: H.-J. Fünfstück

Brutplätze für Wasseramseln sind rar. Selbst gebaute Nistkästen können sie teilweise ersetzen.

Jäger erfassen Wildtierbestände

Will man Wildtierpopulationen nachhaltig bejagen, sind Aussagen zu ihrem Lebendvorkommen erforderlich. Eine geeignete Methode hierzu ist die Flächendeckende Einschätzung durch die Jäger in Bayern, zu der jetzt erste Ergebnisse vorliegen.

Ein weiterer Baustein des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands (WILD), bei dem die bayerischen Jäger zwei Mal jährlich die Bestände von Feldhase, Fuchs, Dachs, Rebhuhn und Aaskrähe erfassen, ist die Flächendeckende Einschätzung (FE). Sie bietet die Möglichkeit, ein größeres Artenspektrum zu erfassen, als mit den aufwendigen Zählungen im Zuge des WILD.

Ziel der FE ist es, großräumig Wildtierbestände darzustellen und daraus regionale Vorkommensverteilungen und langfristig Bestandsentwicklungen abzuleiten. Im Jahr 2006 wurde diese Methode erstmalig unter der Regie des Landesjagdverbandes Bayern (BJV) durchgeführt. Alle Hegegemeinschaftsleiter bekamen Erfassungsformulare zugesandt. Insgesamt beteiligten sich rund 3.500 Reviere. Mitarbeiter der BJV-Geschäftsstelle haben diese in einer Datenbank erfasst und die zurück erhaltenen Daten eingegeben. Die Auswertung erfolgt am Institut für Biogeographie an der Universität Trier.

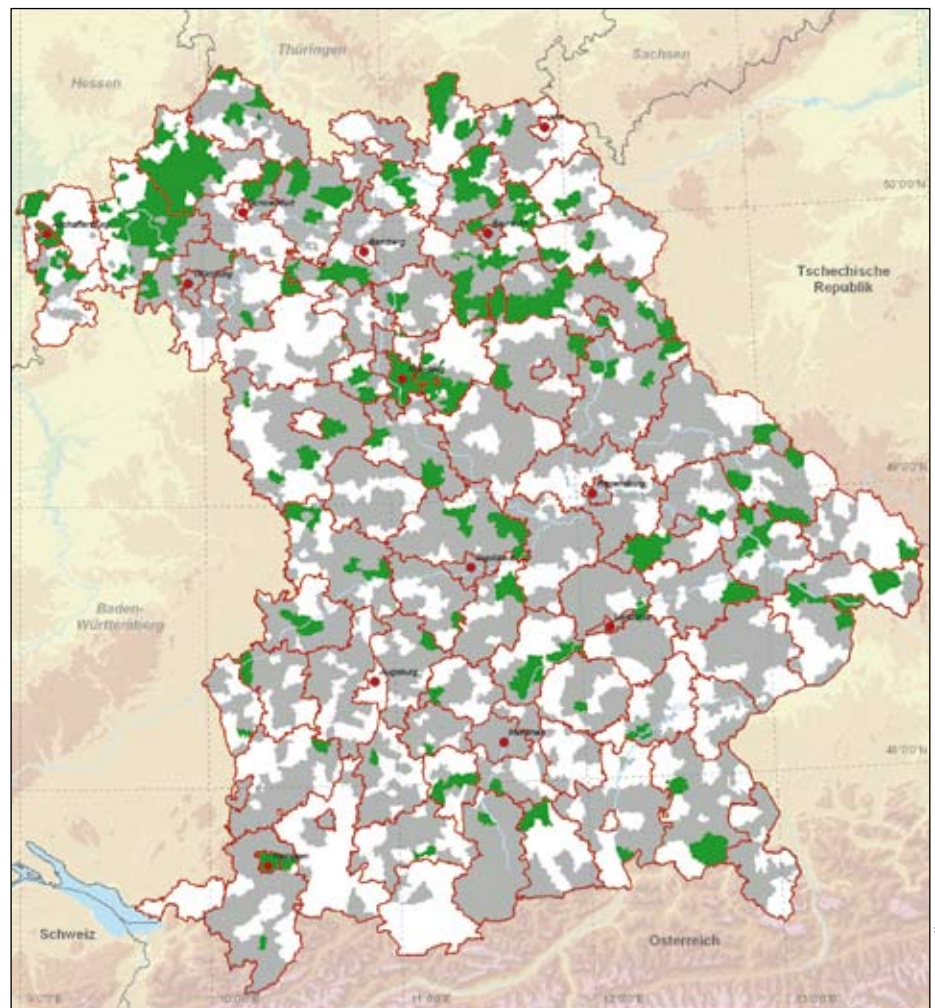
Im Mittelpunkt der Erfassung steht die Frage, ob und wo ehemals heimische Arten wie zum Beispiel Biber, Fischotter oder Kolkrahe heute wieder verbreitet sind. Rebhuhn und Kaninchen werden detaillierter erfasst. In den Fokus rücken aber auch Arten, für die weiterer Forschungsbedarf besteht, wie zum Beispiel die Marderartigen.

Darüber macht die FE auch Aussagen über neu eingewanderte Arten, wie Waschbär, Mink, Marderhund oder Nilgans, und ermöglicht, die Ausbreitung dieser Tierarten langfristig zu verfolgen. Insgesamt erfasst das Formblatt 32 verschiedene Wildarten hinsichtlich Vorkommen beziehungsweise Bruthinweisen beim Federwild und berücksichtigt bei den Kaninchen das Auftreten von Myxomatose und RHD (Chinaseuche). Künftig soll die FE im Zwei-Jahres-Turnus erfolgen, also das nächste Mal im Jahr 2008.

Anhand der ausgewerteten Ergebnisse und Dokumentation der Verbreitung der untersuchten Arten sollen entsprechende Schutz- beziehungsweise

Nutzungsstrategien für sie entwickelt oder angepasst werden. Gleichzeitig dienen die gewonnenen Informationen der Versachlichung jagdpolitischer Diskussionen, da sie mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit zum Beispiel bei der Beurteilung der Gefährdungssituation – unter anderem von „Rote Liste-Arten“ – und der Bedeutung von neu auftretenden Arten liefern.

Eine erste Darstellung der Ergebnisse zeigt die bayernweite Verbreitungskarte des Waschbärs. Daraus wird deutlich, dass er mittlerweile verstreut in ganz Bayern vorkommt, wobei er im nordbayerischen Raum etwas stärkere Verbreitungsraten zeigt. In Kürze erscheinen nach diesem Vorbild vergleichbare Karten für die weiteren untersuchten Tierarten. *P. Schungel*



Datenquellen: ESRI Data & Maps (2000)

- Landkreisgrenzen
- Städte
- Waschbärvorkommen:
 - ja
 - nein

Ehemals nur in Nordbayern beobachtet, zeigt sich der Waschbär inzwischen verstreut auf ganz Bayern (grüne Flächen). Auf den grauen Flächen konnte kein Vorkommen bestätigt werden. Gemeinden, aus deren Reviere keine Rückmeldung vorliegt, sind weiß dargestellt.

Ist auch Jäger



Teddy Parker, bekannter Entertainer und ehemaliger Programmchef der Bayerischen Rundfunkwerbung, lebt seit 1955 in München und ist leidenschaftlicher Jäger.

Revierkurier: Herr Parker, wie kamen Sie zur Jagd?

Teddy Parker: Schon als Bub war der Wald mein liebster Spielplatz. Als Zehnjähriger hatte ich das Glück – damals noch in Bamberg – von einem Jäger auf dem Gepäckträger seines Fahrrades mit zur Jagd genommen zu werden. Meinen Jagdschein habe ich aus Zeitgründen erst mit Mitte 30 in München gemacht.

Revierkurier: Wo jagen Sie heute?

Teddy Parker: Ich habe seit 20 Jahren ein Revier im niederbayerischen Rohr, in dem ich jetzt endlich viel Zeit verbringen kann. Zudem bin ich oft in Tschechien zur Schwarzwildjagd und in der Steiermark auf Gams eingeladen.

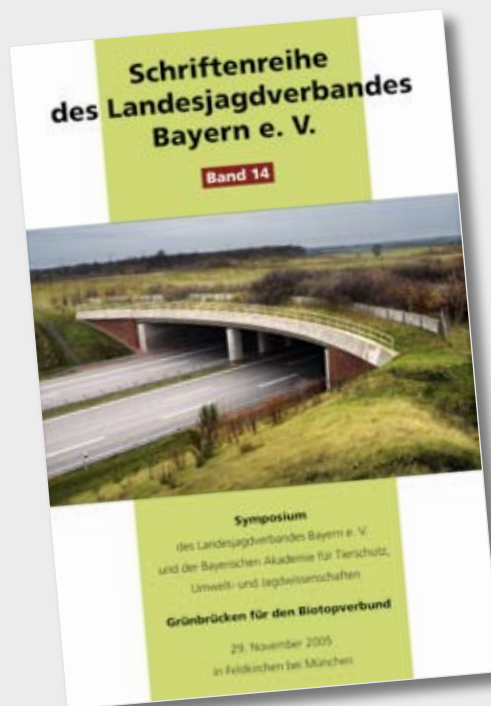
Revierkurier: Welches Wild bejagen Sie am liebsten?

Teddy Parker: Sehr gerne mag ich die Jagd auf Flugwild, speziell auf die rasanten Enten. Die wahre Jagd jedoch spielt sich für mich auf dem Berg ab. Stundenlang einem Gamsbock nachzusteigen, finde ich besonders spannend.

Revierkurier: Was bedeutet Ihnen die Jagd?

Teddy Parker: Die Jagd ist ein Naturerlebnis ersten Ranges. Zudem ist sie eine gute Möglichkeit, die Seele baumeln zu lassen. Es gibt nichts Schöneres, als früh morgens draußen zu sein und zu erleben, wie das Leben langsam erwacht.

Neu erschienen: Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern, Band 14 „Grünbrücken für den Biotopverbund“



Seit Jahrzehnten hat die Flächenversiegelung im dicht besiedelten Mitteleuropa dramatische Ausmaße angenommen. In Bayern wurden im Jahr 2004 täglich 15,2 Hektar neu versiegelt. Für Wildtiere hat dies bedeutende Einschnitte in ihre Lebensräume zur Folge. Die Verkehrsachsen unterbinden weiträumige Wanderbewegungen mit der Konsequenz, dass es zu kleinräumigen Einzelpopulationen kommt. Dies verhindert einen ausreichenden Genaustausch, was zu Verhaltensänderungen, Fitnessverlust und Missbildungen führen und langfristig sogar das Überleben einer Art gefährden kann.

Der Landesjagdverband Bayern macht sich dafür stark, dass bei Planungen zum Straßenbau auch auf die Belange der Wildtiere Rücksicht genommen werden muss. So ist es einem Beschluss des Bayerischen Landtags zu verdanken, dass bei Neu- und Ausbaumaßnahmen erforderliche Vorkehrungen getroffen werden. Dieser Band der Schriftenreihe stellt aktuelle Konzepte ausgehend von der naturschutzfachlichen Theorie und deren Umsetzung aus der Sicht der Straßenplanung vor. Ferner berücksichtigt er auch Auswirkungen von Grünbrücken auf Kleinlebewesen.

Bestellungen schriftlich an die BJV-Geschäftsstelle, Frau Stolle, Hohenlindner Str. 12, 85622 Feldkirchen, Fax: 089/990234-35, E-mail: info@jagd-bayern.de

Impressum:

Herausgeber: Landesjagdverband Bayern e.V. · Hohenlindner Straße 12 · 85622 Feldkirchen · Telefon 089 / 99 02 34 0 · Fax 089 / 99 02 34 37, Internet: www.jagd-bayern.de, E-mail: joachim.reddemann@jagd-bayern.de

Präsident des Landesjagdverbandes Bayern: Prof. Dr. Jürgen Vocke, MdL

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Joachim Reddemann, BJV-Hauptgeschäftsführer • **Redaktion:** Stephanie Geißendörfer, Günter Heinz Mahr (Leitung)

Layout: Doris Dröge • **Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten** (für Kreisgruppenvorsitzende und Hegegemeinschaftsleiter)